

**Entgeltordnung
für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes
und die Nutzung von Eigentum der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

Lesefassung incl. V. Nachtrag vom 20.11.2017

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 15.12.2009 gem. § 28 Nr. 13 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) wird folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes der Stadt Glücksburg (Ostsee) erlassen:

**Artikel 1
Entgelterhebung**

Für den Arbeitsaufwand der Mitarbeiter/Innen des Bauhofes der Stadt Glücksburg (Ostsee), für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des Bauhofes sowie für den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand erhebt die Stadt Glücksburg (Ostsee) ein privatrechtliches Entgelt, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist.

**Artikel 2
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der-/diejenige, der-/die den Auftrag erteilt hat.

**Artikel 3
Entgelthöhe**

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

**Artikel 4
Inanspruchnahme von Leistungen**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorzulegen. Eine Inanspruchnahme ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Ein Anspruch auf ein Tätigwerden des Bauhofes besteht daher nicht.

Ein Antrag auf Leistungen des Bauhofes kann von eingetragenen Vereinen und sonstigen Organisationen für Veranstaltungen/sonstige Anlässe gestellt werden, wenn diese im Interesse der Stadt liegen. Im Interesse der Stadt liegen insbesondere Veranstaltungen/Anlässe die das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt fördern, sowie eine Wertschöpfung für einzelne und mehrere Branchen auslösen.

**Artikel 5
Fälligkeit des Entgeltes**

Die Entgelte nach Artikel 3 sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig. Ist ein Entgelt von mehr als 1.000,00 € zu zahlen, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

Artikel 6 Sicherheitsleistung

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) behält sich vor, vom Nutzer eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

Artikel 7 Haftung

Der/Die Nutzer/in der in Anspruch genommenen Leistung haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Gegenständen im Rahmen der Nutzung entstehen.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stadt Glücksburg (Ostsee), den 15.12.2009

Gez.

Dagmar Jonas

Bürgermeisterin

(Siegel)

Der V. Nachtrag zur Entgeltordnung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Anlage: Entgeltverzeichnis

Anlage zu Artikel 3 der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes und die Nutzung von Eigentum der Stadt Glücksburg (Ostsee)

1. Entgelt für Personalleistungen

Das Entgelt für Personalleistungen eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin des Bauhofes beträgt je angefangene Stunde 35,00 € zzgl. Umsatzsteuer.

2. Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fahrzeugen

Die Entgelte für Geräte und Fahrzeuge des Bauhofes je angefangene Stunde betragen:

Leistung		Erläuterung	Entgelt (ohne USt.)
2.1	Arbeitsfahrzeuge		
	a) groß	z. Zt.: Unimog U 290; Steyr Traktor 4110 Profi; Fendt Xylon 520	74,00 €
	b) klein	z. Zt.: Iseki Schlepper TH4365; Iseki Schlepper TH4365	26,00 €
2.2	Transportfahrzeuge einschl. Anhänger		
	a) offen (incl. Anhänger)	z. Zt. : Hansa – Mehrzwecktransporter; Renault Master Dreiseitenkipper;	34,00 €
	b) geschlossen	z. Zt.: LKW Daimler Chrysler - geschl. Kasten: Renault Master; Fiat Doblo Cargo; Renault Kangoo	33,00 €
2.3	Anhänger	Dreiseitenkipper EDK 80; Anhänger Ehlers	10,00 €
2.4	Sonstige	Trommelhacker TH 200 D	10,00 €

Eine Vermietung stadteigener Fahrzeuge an Dritte (Selbstfahrer) kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Über eine Selbstnutzung der übrigen Geräte wird im Einzelfall entschieden. Werden Geräte oder Fahrzeuge durch städtisches Personal geführt, ist zusätzlich zum Nutzungsentgelt das Entgelt für Personalleistungen fällig.

3. Abweichend von den vorgenannten Regelungen wird für das Auf-/Abhängen eines Banners, welches von eingetragenen Vereinen und sonstigen Organisationen für Veranstaltungen/ sonstige Anlässe beantragt wird und diese Veranstaltungen/ sonstige Anlässe im Interesse der Stadt Glücksburg liegen, pauschal mit 150,00 € zzgl. Umsatzsteuer berechnet.